

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/fb8a3cf0-a9a7-344d-9618-1dd1a2a706f6>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Betriebssicherheit TRBS 1201 Teil 2 Prüfungen und Kontrollen bei Gefährdungen durch Dampf und Druck
Amtliche Abkürzung	TRBS 1201 Teil 2
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 4 TRBS 1201 Teil 2 - Prüfständigkeiten

(1) Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung muss der Arbeitgeber auch festlegen, wer die von ihm festgelegten Prüfungen und Kontrollen durchführen muss.

(2) Kontrollen von Arbeitsmitteln gemäß [§ 4 Absatz 5 BetrSichV](#) dürfen von unterwiesenen Beschäftigten durchgeführt werden.

(3) Druckbeaufschlagte, aber nicht überwachungsbedürftige Arbeitsmittel,

- deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt ([§ 14 Absatz 1 BetrSichV](#)),
- die schädigenden Einflüssen unterliegen, die zu Gefährdungen der Beschäftigten führen können ([§ 14 Absatz 2 BetrSichV](#)),
- an denen prüfpflichtige Änderungen durchgeführt wurden ([§ 14 Absatz 3 Satz 1 BetrSichV](#)) oder
- die von außergewöhnlichen Ereignissen betroffen sind ([§ 14 Absatz 3 Satz 2 BetrSichV](#)),

können von zur Prüfung befähigten Personen (siehe TRBS 1203) geprüft werden.

(4) Die Prüfständigkeit für überwachungsbedürftige Druckanlagen (zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) oder zur Prüfung befähigte Person) ist im [Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 4.1 und Nummer 5.1 BetrSichV](#) festgelegt. Abweichend davon können alle Prüfungen nach prüfpflichtigen Änderungen, die nicht die Bauart oder die Betriebsweise einer überwachungsbedürftigen Anlage betreffen, von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden ([§ 15 Absatz 3 Satz 3 BetrSichV](#)). Mit Ausnahme von nach [§ 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BetrSichV](#) erlaubnisbedürftigen Dampfkesselanlagen dürfen bei überwachungsbedürftigen Druckanlagen, die für einen ortsveränderlichen Einsatz vorgesehen sind und die nach der ersten Inbetriebnahme an einem neuen Standort aufgestellt werden, die Prüfungen vor der Inbetriebnahme am neuen Standort ebenfalls durch eine zur Prüfung befähigte Person durchgeführt werden ([§ 15 Absatz 3 BetrSichV](#)).

(5) Druckanlagen, die sich ausschließlich aus Anlagenteilen zusammensetzen, die durch eine zur Prüfung befähigte Person geprüft werden dürfen, können von einer zur Prüfung befähigten Person geprüft werden ([Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 4.1 Satz 3 und Nummer 5.1 Satz 3 BetrSichV](#)). Zu beachten ist jedoch, dass für die Prüfung vor Inbetriebnahme (bzw. nach prüfpflichtigen Änderungen) und für die wiederkehrenden Prüfungen in [Anhang 2 Abschnitt 4 Tabellen 2 bis 11 BetrSichV](#) abweichende Prüfständigkeiten festgelegt sein können. Es kann also sein, dass eine Prüfung vor Inbetriebnahme durch eine ZÜS erforderlich ist und die wiederkehrenden Prüfungen an derselben Druckanlage von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden dürfen.

(6) Für die Zuordnung der Prüfständigkeit von Anlagenteilen nach den [Nummern 4, 5 und 6 des Anhangs 2 Abschnitt 4 BetrSichV](#) kann anstelle des vom Hersteller angegebenen maximal zulässigen Drucks PS auch der vom Arbeitgeber festgelegte und soweit erforderlich durch ein Ausrüstungsteil mit Sicherheitsfunktion abgesicherte zulässige Betriebsdruck P_B zugrunde gelegt werden.

(7) Gemäß [Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 6 BetrSichV](#) dürfen Prüfungen an Rohrleitungen, die dort einer ZÜS zugeordnet sind, auch von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden, wenn der Arbeitgeber ein schriftliches Prüfprogramm erstellt

und von einer ZÜS bescheinigen lassen hat, mit dem die Anforderungen der [BetrSichV](#) erfüllt werden (nähere Angaben siehe 10.6).

